



Fortbildungstagung für Fischhaltung und Fischzucht

**am 14. Januar 2020
in Starnberg**

Dr. Barbara Darsow

Aktuelles aus der Fischereirechtsverwaltung §§:

- Geplante Änderungen im Bayerischen Fischereirecht
- Tierwohl / Tierschutz
- Baurecht: Fischzucht als mitgezogene Privilegierung



Geplante Änderungen im Bayerischen Fischereirecht

- » Änderung BayFiG (ggf. auch AVBayFiG)
- » Aktualisierung VwVFiR



Tierwohl / Tierschutz

z.B. Transport von Krebstieren zu Gaststätten:

- » § 13 TierSchTrV: Die Ausnahme „vorübergehend auf feuchter Unterlage“ ist ggf. in Zusammenschau mit § 10 S. 2 TierSchlV zu lesen.
- » Gaststätten, Restaurants
Lebensmittelunternehmer und nicht
Endverbraucher i.S.v. TierSchlV?



Fischzucht: Privilegierung im BauRecht

Zwei verschiedene Möglichkeiten der Privilegierung:

- Fischzucht als Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB ("direkte Privilegierung")
- Fischzucht als mitgezogene Betätigung



Fischzucht als Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB ("direkte Privilegierung")

entweder

- **berufsmäßige Binnenfischerei** im Sinne des § 201 BauGB.

Voraussetzung: Angewiesenheit auf ein natürliches Gewässer

(siehe auch Nr. 2.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Bauen im Außenbereich) **oder**

- **„Tierhaltung“**, bei der das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann

Fisch- und Krustentierzucht: Tierhaltung i. S. d. § 201 BauGB

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 28.11.2012, 7 K 656/12

- Fisch- und Krustentierzucht kann grundsätzlich eine Tierhaltung im Sinne des § 201 BauGB darstellen (keine Beschränkung der Tierarten).
- Voraussetzung: **Futter kann überwiegend auf den eigenen Flächen erzeugt werden kann (50% plus x).**
- Ggf. bei Ackerbaubetrieben, die die Fischzucht als zweites Standbein nutzen wollen



Fischzucht als mitgezogene Betätigung

Sind die Voraussetzungen für eine direkte Privilegierung nicht gegeben besteht ggf. Möglichkeit der **mitgezogenen** Privilegierung.

Voraussetzung:

- ein landwirtschaftlicher Betrieb und
- die (gewerbliche) Fischzucht ist diesem zu- und untergeordnet



Mitgezogene Betätigung: Unterordnung

Fischzucht muss sich gegenüber der vorhandenen landwirtschaftlichen Betätigung um eine bodenrechtliche Nebensache handeln.



Mitgezogene Betätigung: Unterordnung

Rechtsprechung:

- Ist das Vorhaben **dem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich zugeordnet**?
- Nimmt es einen **untergeordneten Teil der Betriebsfläche** ein?
- Besteht ein **enger betrieblicher Zusammenhang**?

Erscheinungsbild des landwirtschaftlichen Betriebs muss dabei gewahrt bleiben. (Nach Umständen des Einzelfalls zu beurteilen).

vgl. VG Darmstadt (7. Kammer), Urteil vom 19.03.2015 - 7 K 923/12.DA

